

Richtlinien für die Vereins-SR-Beobachtung im Verbandsspielbetrieb

- (1) Die Vereins-SR-Beobachtung steht auf der Internetplattform <https://hv.w.beobachtung.info> zur Verfügung. Jeder Verein erhält hierfür entsprechende Zugangsdaten an die zum Zeitpunkt aktuell in Phönix hinterlegte Mailadresse des 1. Abteilungs-/SG-Leiters. Jeder Verein ist verpflichtet, sich bei der HVW-Geschäftsstelle umgehend zu melden, sofern für eine Mannschaft bis zum 1. Meisterschaftsspiel kein Benutzername zugegangen ist oder sich die zu verwendende E-Mail-Adresse geändert hat. Nachweis für die rechtzeitig abgegebene Vereinsbeobachtung ist einzig der nach der Bestätigung angezeigte Kontrollcode (wird auch per E-Mail versandt).
- (2) Sinn und Zweck der Vereins-SR-Beobachtung ist die stetige Beurteilung der Schiedsrichterleistungen aller Schiedsrichterteams (SR-Teams) im HVW während einer gesamten Saison.
- (3) Die von den Vereinen zu jedem Meisterschaftsspiel der Württemberg-Liga und Verbandsliga (Frauen und Männer) sowie der Landesliga (Männer) abgegebenen Schiedsrichterbeobachtungen mit den festgestellten Fehlerschwerpunkten und Mängeln sowie der Beobachtungspunktzahl fließen in die Leistungsbewertung eines SR-Teams nicht unerheblich ein.
- (4) Die Vereinsbeobachtung bietet auch die Möglichkeit, eigene Eintragungen und Erläuterungen zum Spiel zu geben. Die verbale Beurteilung ist durchaus gewünscht, insbesondere wenn in einem Bereich positive/negative Merkmale erkennbar sind, sollte von ihr reger Gebrauch gemacht werden. Sie wird entsprechend ausgewertet und für die Schiedsrichterlehrarbeit verwendet.
- (5) Grundlage für die Vereinsbeobachtung bilden die gültigen Internationalen Handballregeln, die gültigen Guidelines sowie die Durchführungsbestimmungen nebst Anlagen.
- (6) Grundsätzlich sollte während einer Saison immer die gleiche Person die Vereinsbeobachtung bei den Spielen einer Mannschaft durchführen. Bei den Mitarbeitern der Vereine, die die Beobachtungen durchführen, muss es sich in jedem Fall um regelkundige, möglichst sachliche Sportkameraden oder -kameradinnen handeln, um ein objektives Ergebnis zu gewährleisten.
- (7) Während des Spiels soll sich der Vereinsbeobachter Notizen über die Spielleitung und die Entscheidungen der Schiedsrichter hinsichtlich der in der Vereinsbeobachtung geforderten Punkte A.1-A.8 und B.1-B.3 machen. Es dürfen jedoch nie die Emotionen der Zuschauer für eine Beobachtung bzw. Wertung einer Schiedsrichterleistung zum Tragen kommen.
- (8) Der Beobachter überträgt bei der Fertigung der Vereinsbeobachtung seine Feststellungen in die entsprechenden Rubriken unter den Ziffern A.1 bis A.8 (den Feststellungen zur Regelauslegung), den Ziffern B.1 bis B.3 (den Feststellungen zum Auftreten und Verhalten der SR), sowie der Ziffer B.4 (dem spieltechnischen Gesamteindruck). Daraus ergibt sich als Summe, nach der Multiplikation der Bewertungspunktzahl mit den entsprechenden Faktoren, die Gesamtpunktzahl der Beobachtung. Diese Punktzahl liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Dabei sind 6 Punkte je Rubrik der Normbereich.
- (9) Zusätzlich zur Punktzahl gibt es noch die Möglichkeit, in der Rubrik E - „Erläuterungen“, die Fehlerschwerpunkte zu präzisieren. Diese Möglichkeiten sollen in jedem Fall genutzt werden, da sich hier Rückschlüsse auf die Schwachpunkte der einzelnen SR-Teams ziehen lassen. Diese Fehlerschwerpunkte werden nach ihrer Auswertung in das HVW-SR-Lehrwesen einfließen. Die Vereine haben so auch die Möglichkeit, durch ihre Mitarbeit die Richtung der Lehrarbeit maßgeblich zu beeinflussen.
- (10) Sofern andere Schiedsrichter als die ursprünglich eingeteilten das Spiel leiten, muss der Name aus der Liste ausgesucht werden. Ist das Team nicht vorhanden, dann muss das Team „001_Sonstiger/002_Sonstiger“ ausgewählt werden.
- (11) Die Vereinsbeobachtung muss spätestens 7 Tage nach dem Spiel im System eingegeben sein. Liegen Vereinsbeobachtungen später als 7 Tage nach dem Spiel oder gar nicht vor, so werden die entsprechenden Vereine zur Bestrafung weitergemeldet.
- (12) Gewertet werden grundsätzlich alle eingehenden Vereinsbeobachtungen, sofern sich die vorliegenden Beobachtungen von Heim- und Gastverein nicht um 20 Punkte und mehr unterscheiden.
- (13) Wird festgestellt, dass die Vereinsbeobachtung missbräuchlich verwendet wird, um Schiedsrichter zu schädigen, behält sich der Verbandsausschuss Schiedsrichter (VASR) vor, diese Vereinsbeobachtung zu streichen oder alle Beobachtungen dieser Mannschaft des betreffenden Vereins komplett aus der Wertung zu nehmen.
- (14) Im Verbandsspielbetrieb hat der Beobachter seinen Vor- und Nachnamen in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, damit der VASR in wichtigen Angelegenheiten ggfs. schneller Rückfragen stellen kann. Für die Schiedsrichter bleibt der Name des Beobachters unbekannt.

gez. Dirk Zeiher, Vorsitzender Verbandsausschuss Schiedsrichter